

1.2. Die Objekt- bzw. einrichtungsbezogenen Untersuchungen sind brandabschnittsweise für jeden Raum unter Beachtung der spezifischen örtlichen und betrieblichen Bedingungen vorzunehmen.

1.3. Das Eijisatzerfordernis ist aus den möglichen Auswirkungen abzuleiten, die im Falle eines Brandes zu erwarten sind. Dazu sind getrennt voneinander zu untersuchen und zu werten:

- die möglichen Gefährdungen für das Leben und die Gesundheit von Menschen;
- die möglichen Verluste an Sachwerten, einschließlich der möglichen Folgewirkungen auf ökonomische oder gesellschaftliche Prozesse im eigenen Bereich und darüber hinaus.

Dabei sind insbesondere zu beachten:

- zu erwartende Störungen erheblichen Ausmaßes in anderen Bereichen der Volkswirtschaft;
- mögliche schwerwiegende Beeinträchtigungen bei der Versorgung der Bevölkerung;
- mögliche Verluste unersetzbarer Kulturschätze;
- mögliche Auswirkungen auf die Erfüllung internationaler Verpflichtungen der DDR;
- mögliche Beeinträchtigungen bei der Gewährleistung der Landesverteidigung sowie der öffentlichen Ordnung und Sicherheit.

2. Kriterien

2.1. Der Einsatz automatischer Brandmelde- und Feuerlöschanlagen ist zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen in solchen Objekten und Einrichtungen erforderlich, in denen für die Evakuierung in Gebäuden komplizierte Bedingungen zu erwarten sind. Derartige Bedingungen sind erfahrungsgemäß dann gegeben, wenn:

- sich in den Objekten und Einrichtungen Personen konzentrieren, die alters- oder krankheitsbedingt körperlich bzw. geistig behindert und bei der Evakuierung auf fremde Hilfe angewiesen sind;
- in Versammlungs- und Verkaufsstätten sowie in Ausstellungsobjekten, in denen sich gleichzeitig mehr als 600 Personen aufhalten können und
 - Evakuierungswege in nur einer Richtung vorhanden sind oder
 - die Personen vorwiegend ortsunkundig sind;
- in Objekten und Einrichtungen damit gerechnet werden muß, daß die gefahrlose Benutzung von Fluren und Treppenanlagen infolge
 - starker Verqualmung bzw. Hitzeeinwirkung und/oder

- toxisch wirkender Gase bzw. Dämpfe und/oder
- brennbarer Bauwerksteile bzw. Ausbaukonstruktionen mit großer Feuerausbreitung bereits im Anfangsstadium eines Brandes nicht gewährleistet ist.

Der Einsatz automatischer Brandmeldeanlagen ist ausreichend, wenn durch eine frühzeitige Branderkennung die gefahrlose Evakuierung gesichert werden kann.

Der Einsatz einer automatischen Feuerlöschanlage ist notwendig, wenn die zur Evakuierung verfügbare Zeitreserve auch bei frühzeitiger Branderkennung nicht ausreichend ist.

2.2. Der Einsatz automatischer Brandmelde- und Feuerlöschanlagen zum Schutz materieller und kultureller Werte ist in Objekten und Einrichtungen erforderlich, in denen auf Grund ihrer Nutzung und Bauweise bzw. gesellschaftlichen Bedeutung hohe Brandschäden oder Folgewirkungen zu erwarten sind. Derartige Bedingungen liegen erwartungsgemäß vor:

- in Objekten, und Einrichtungen mit einem Grund- und Umlaufmittelwert von über 10 Millionen Mark und Brandausbreitungsmöglichkeiten;
- in Objekten und Einrichtungen mit einem Grund- und Umlaufmittelwert von über 1 Million Mark bei
 - günstigen Voraussetzungen für eine schnelle großflächige Brandausbreitung oder
 - hoher Empfindlichkeit darin vorhandener Materialien, Geräte und anderer Erzeugnisse gegenüber Temperaturerhöhung, Rauch bzw. korrosiven Gasen und Dämpfen oder
 - komplizierten Bedingungen für die Brandbekämpfung durch die Feuerwehr;
- bei Produktions- und Lagerhallen mit Dachkonstruktionen aus Stahl oder Holz mit weniger als 15 Minuten Feuerwiderstand, wenn bei einer Brandlast von
 - mehr als 500 MJ/m² die Nettofläche der Halle oder der größten Brandsektion mehr als 500 m²,
 - über 300 bis 500 MJ/m² die Nettofläche der Halle oder der größten Brandsektion mehr als 750 m²,
 - über 200 bis 300 MJ/m² die Nettofläche der Halle oder der größten Brandsektion mehr als 1 000 m² beträgt.

Der Einsatz automatischer Brandmeldeanlagen ist ausreichend, wenn durch eine frühzeitige Branderkennung die Brandbekämpfung durch Kräfte und Mittel der Feuerwehr im Stadium niedriger Brand- und Folgeschäden gewährleistet werden kann.

III.

Ausrüstung von ausgewählten Objekten und Einrichtungen

Lfd. Nr.	Art der Objekte	Ort des Einsatzes von	
		automatischen Brandmeldeanlagen ¹	automatischen Feuerlöschanlagen
1 2		3	4
	1. Textilbetriebe	Brandabschnitte > 3 000 m ² bei geringen Brandausbreitungsmöglichkeiten in der Anfangsphase bzw. Brandabschnitte > 200 m ² bei großen Brandausbreitungsmöglichkeiten in der Anfangsphase eines Brandes	Brandabschnitte > 7 000 m ² bei geringen Brandausbreitungsmöglichkeiten in der Anfangsphase bzw. Brandabschnitte > 500 m ² bei großen Brandausbreitungsmöglichkeiten in der Anfangsphase eines Brandes

¹ Befinden sich* Innerhalb des gleichen Brandabschnittes nachfolgend genannte Räume, so sind diese mit auszurüsten:
 — elektrotechnische Betriebsräume,
 - Werkstätten,

— Räume zur Verarbeitung oder Lagerung brennbarer Materialien,
 — Räume mit Kleinrechen- oder Prozeßrechnerräume,
 — Garagen,
 ~ Küchen.